

# RS Vwgh 1992/3/31 92/07/0029

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

AVG §66 Abs4;

WRG 1959 §31 Abs3;

WRG 1959 §31 Abs4;

WRG 1959 §31 Abs6;

WRG 1959 §31 idF 1990/252;

WRGNov 1990;

## Rechtssatz

Nach der Rechtslage vor der WRGNov 1990 war der Grundeigentümer in gleicher Weise wie der Betreiber von Anlagen, von denen eine Gewässerunreinigung bzw die Gefahr einer solchen ausging, als Verursacher zur Durchführung von Maßnahmen bzw zum Kostenersatz gem § 31 Abs 3 WRG heranzuziehen

(Hinweis E 11.12.1990,89/07/0186). Demgegenüber ergibt sich aus der Neufassung des§ 31 WRG, daß eine Heranziehung des Grundeigentümers grundsätzlich nur mehr subsidiär und unter den in § 31 Abs 4 und 6 WRG angeführten Voraussetzungen erfolgen kann. Da Übergangsvorschriften nichts anderes vorsehen und nicht darüber abzusprechen ist, was zu einem bestimmten Zeitpunkt Rechtens war, hat die Berufungsbehörde § 31 WRG in der im Zeitpunkt ihrer Bescheiderlassung geltenden Fassung anzuwenden.

## Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992070029.X02

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)